

Technische Information

Tankstellen in der Landwirtschaft (Eigenverbrauchstankstellen – EVT)

Dieses technische Informationsblatt konkretisiert die Anforderungen der §§ 19g ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) an Anlagen/Einrichtungen zur Lagerung und Abgabe von Dieselmotorkraftstoff (DK)/Biodiesel (FAME) von landwirtschaftlichen Betrieben, die nur vom Eigentümer bzw. dessen Angehörigen betrieben wird. Diese Tankstellen dürfen über ein Lagervolumen von max. 10.000 l verfügen, der Jahresdurchsatz darf nicht über 40.000 l liegen. Ferner werden Anforderungen an die Ableitung des auf den Flächen anfallenden Niederschlagswassers genannt und Lösungsmöglichkeiten zur Erfüllung dieser Anforderungen aufgezeigt. Das Informationsblatt soll Hintergrundkenntnisse vermitteln, die zum Schutz der Gewässer erforderlichen Anforderungen aufzeigen, die Beurteilung bestehender Anlagen erleichtern und ein unter Umständen notwendiges Verfahren vereinfachen.

1. Anwendungsbereich

Immer wieder kommt es bei landwirtschaftlichen Tankstellen zu – zum Teil erheblichen – Schadensfällen, deren Ursachen nicht nur in Fehlern bei der Handhabung, sondern auch in unzureichender Technik zu finden sind. Die vorliegende Information bringt eine Zusammenfassung der geltenden Regeln und Vorschläge über deren Umsetzung mit dem Schwerpunkt auf den Gewässerschutz und soweit dies möglich ist, auch die angrenzenden Rechtsbereiche wie Brandschutz, Entwässerung u. a.

Angesprochen werden hier die Tankstellen, für die auf Grund ihrer besonderen Verwendung andere als die Regelanforderungen gelten. Bei Tankstellen in der Landwirtschaft konnten die Regelanforderungen wegen eines regelmäßig „relativ“ niedrigen Durchsatzes und der Einschränkung auf Dieselmotorkraftstoff (DK) bzw. Biodiesel (FAME) auf das für diesen Anwendungsfall erforderliche Maß zugeschnitten werden.

2. Geltende rechtliche Regelungen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bayer. Wassergesetz (BayWG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Technische Regeln über brennbare Flüssigkeiten (TRbF),
- Bayer. Bauordnung (BayBO).

3. Anzeige- bzw. Meldepflicht bei den Behörden

Anzeigespflichtig sind nach Art. 37 BayWG alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Freigestellt von einer Anzeige sind jedoch Tankstellen außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, bei denen das Lagervolumen bei DK von 1.000 l, bei Biodiesel (FAME) von 100.000 l (Gefährdungsstufe A) nicht überschritten wird. Auch für diese Tankstellen gelten die technischen Regeln und die rechtlichen Anforderungen. Tankstellen unterliegen auch in so weit dem Geltungsbereich der BetrSichV, da sie als „Arbeitsmittel“ gelten, sie unterliegen jedoch nicht den besonderen Anforderungen der „überwachungsbedürftigen Anlagen“ dieser Verordnung.

Lagerbehälter bis 10.000 l Inhalt sind von einer Baugenehmigung freigestellt; dies gilt unabhängig davon, ob sie unter- oder oberirdisch eingebaut bzw. aufgestellt sind. Eine Baugenehmigungspflicht kann dann entstehen, wenn die zugehörige Zapfsäule fest mit dem Boden verbunden (verankert) wird oder eine Überdachung errichtet werden soll.

4. Wassergefährdung

Stoffe, von denen eine Gefährdung eines Gewässers – oberirdische Gewässer oder Grundwasser – ausgehen kann, sind entsprechend ihrem Gefahrenpotenzial i. d. R. einer Wassergefährdungsklasse – WGK – zugeordnet.

Biodiesel ist der WGK 1 (schwach wassergefährdend), DK ist der WGK 2 (wassergefährdend) zugeordnet; diese Zuordnung zu einer WGK hat technische Sicherheitsvorkehrungen zur Folge, die die Verunreinigung eines Gewässers verhindern sollen.

Die potenzielle Gefährdung eines Gewässers fängt schon bei der Wahl des Aufstellungsortes einer EVT an. Eine Aufstellung direkt an einem offenen Gewässer (See, Bach, Abfanggraben o. ä.) ist auf jeden Fall zu vermeiden, weil hier ausgetretener Kraftstoff unmittelbar abläuft und nicht mehr zurückgehalten werden kann. Wenn sich zwischen Tankstelle und offenem Gewässer keine Gebäude oder ähnliches befinden, sollte der Abstand zwischen Tankstelle und offenem Gewässer ca. 50 m nicht unterschreiten. Vergleichbares gilt auch bei einer Aufstellung in einem Holzschuppen; hier sind neben gewässerschutztechnischen Problemen auch Probleme hinsichtlich des Brandschutzes zu lösen, die bei der Wahl einer anderen Aufstellung gar nicht erst auftreten.

5. Teile einer Tankstelle und Ausstattung

Eine Tankstelle besteht immer aus

- dem Lagerbehälter,
- der Zapfsäule zur Abgabe von DK/FAME, u. U. mit Anfahrerschutz,
- dem Abfüllplatz zum Befüllen des Lagerbehälters aus Straßentankwagen (TKW) und zur Abgabe aus dem Lagerbehälter in Fahrzeuge – bei nicht überdachten Tankstellen mit Anschluss an eine Entwässerung.

An Ausrüstung ist erforderlich:

- Ölbindemittel zum Aufnehmen von ausgetretenem DK/FAME,
- Behältnis zum Sammeln von verunreinigten Ölbindemitteln,
- Feuerlöscher, Klasse B, mind. 6 kg.

6. Prüfpflicht

Anlagen folgender Bauweisen und Größen müssen durch Sachverständige nach § 22 VAWS wiederkehrend geprüft werden:

- alle unterirdischen Anlagen oder Anlagenteile,
- oberirdische Anlagen außerhalb von Schutzgebieten, deren Lagervolumen bei DK größer als 10.000 l, bei Biodiesel 100.000 l ist (aber: max. Lagerkapazität bei EVT = 10.000 l),
- oberirdische Anlagen in Schutzgebieten, deren Lagervolumen bei DK größer als 1.000 l, bei Biodiesel 100.000 l ist; bei einer Unterteilung der Zone III in IIIA und IIIB gilt dies nur für den inneren Bereich (IIIA) (aber: max. Lagerkapazität bei EVT = 10.000 l).

7. Lagerbehälter

Häufig verwendet werden Behälter aus Stahl der DIN-Normen 6608, 6616 oder 6625, bei denen die Eignung als gegeben angenommen werden kann (auf das Typenschild achten).

Lagerbehälter aus Kunststoff, die nur oberirdisch aufgestellt werden dürfen, benötigen ein Prüfzeichen oder eine bauaufsichtliche Zulassung und ein Ü-Zeichen. Bei solchen Behältern ist dringend zu empfehlen, sich die zugehörige Zulassung durchzulesen, weil sie immer nur

für einen bestimmten Stoff oder eine Stoffgruppe zugelassen sind, z. B. zugelassen für (Diesel-)Kraftstoff nach DIN EN 590 (= DK) und/oder DIN EN 14214 (= Biodiesel/FAME). Es kommt immer wieder vor, dass gebrauchte Behälter billig angeboten werden, deren Zulassung aber unbekannt ist oder die z. B. für Heizöl zugelassen sind. Solche Behälter dürfen für DK oder Biodiesel nicht verwendet werden. In den Zulassungen können auch andere Einzelheiten, wie z. B. Aufstellung nur in Gebäuden, nur im Auffangraum u. a. geregelt sein.

7.1 Behälterausrüstung, Zapfsäule

Jeder Behälter muss mit folgenden Teilen ausgerüstet sein:

- Anschluss zum Befüllen des Behälters,
- Grenzwertgeber,
- Tankentlüftung,
- Peilstab.

Wird ein Behälter „von oben“ befüllt, kann der Wirkbereich des Schlauches durch eine Abdeckung eingegrenzt werden; liegt dieser Schlauchanschluss unten, muss der Behälter mittels einer Hebersicherung gegen ein automatisches Entleeren gesichert sein. Dieser Schlauchanschluss wird dann sinnvoller Weise auf dem Abfüllplatz und dort in der Mitte platziert.

7.2 Sicherheit für die Behälter

Für Behälter > 100 l bis 1.000 l und > 1.000 l bis 10.000 l sind verschiedene „Sicherheitspakete“ möglich, die Kombinationen aus F-(Flächenbefestigung), R-(Rückhaltemaßnahmen) und I-(Infrastruktur)Maßnahmen beinhalten. Nach aller Erfahrung bieten sich, auch bezüglich der (Langzeit-)Wirtschaftlichkeit, zwei Möglichkeiten an:

- a. Behälter doppelwandig, lecküberwacht oder
- b. Behälter einwandig im Auffangraum.

Im Fall a. ist nicht nur eine erforderliche I-Maßnahme i. d. R durch die Alarmierung durch den Leckanzeiger mit erledigt, ein Auffangraum und/oder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sind nicht erforderlich; bei Bauweise b. sind ein Auffangraum und u. U. Maßnahmen zur Entwässerung erforderlich.

7.3 Befüllung der Behälter

Lagerbehälter bis 1.000 l dürfen nur über das Vollschauchsystem des TKW mit max. 200 l/min und eine selbsttätig schließenden Zapfpistole, größere Behälter nur über einen festen Schlauchanschluss mit angeschlossenem Grenzwertgeber befüllt werden. Die TKW müssen mit einer Sicherheitseinrichtung (z. B. Aufmerksamkeits-Not-Aus-Taste – ANA) ausgerüstet sein.

8. Größe des Wirkbereiches (= Abfüllplatz)

Die Größe eines Wirkbereiches (Abfüllplatzes) mit der erforderlichen flüssigkeitsundurchlässigen Bauweise ist im Wesentlichen durch die vorhandene (erforderliche) Länge des Zapfschlauches und der Lage der Anschlüsse des TKW-Schlauches sowohl tkw- als auch behälterseitig bestimmt. Die Größe der Fläche ist bestimmt sowohl durch die Länge des Zapfschlauches + Zapfventil + 1 m, als auch durch einen Kreis mit einem Radius von 2,5 m um den Anschluss des Schlauches am TKW und am Behälter und der Schlauchführungslinie (2,5 m rechts und links vom Schlauch).

In der Abbildung „Abfüllplatz“ ist die Zusammensetzung der einzelnen Wirkbereiche dargestellt, die sich aus

- dem Wirkbereich des Zapfschlauches (hier: Länge von 3,5 m + Zapfventil + 1 m),
- Sicherheitsbereich des TKW-Füllschlauches,
- Radian um die TKW-Schlauchanschlüsse am TKW und am Behälter

Alternativ kann der TKW-Anschluss für die Befüllung des Behälters auch nach unten auf den Abfüllplatz geführt werden. In diesem Fall muss der Behälter jedoch – z. B. mittels eines Fußventils – gegen Leerhebern gesichert werden, an der Anschlussseite der Leitung muss eine Absperrereinrichtung eingebaut werden.

Die Größe des Wirkbereiches kann durch relativ einfache Maßnahmen so eingegrenzt werden, dass die zu befestigende Fläche verkleinert werden kann.

9. Befestigung des Abfüllplatzes

Bezüglich der Bauweise des Abfüllplatzes gelten für alle Tankstellen bis 10.000 l Inhalt und einem Durchsatz bis 40.000 l/a:

- Beton C25/30, Expositionsclassen XC4 (wechselnd nass und trocken, z. B. Außenbauteile mit direkter Beregnung) und XF1 (mäßige Wassersättigung ohne Taumittel, z. B. Außenbauteile), wasserundurchlässig oder
- Asphaltbeton (Asphalttragschicht 10 cm, Asphaltdeckschicht 4 cm).

10. Entwässerung des Abfüllplatzes

Eine Entwässerung des Abfüllplatzes ist dann entbehrlich, wenn der Abfüllplatz ausreichend überdacht ist; das heißt, die Überdachung ragt um das 0,6-fache ihrer Höhe über den Rand des Abfüllplatzes hinaus. Eine zweite Möglichkeit ist die Unterbringung in einer Maschinenhalle, dies aber nur dann, wenn der Boden flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt ist, keine entzündlichen (z. B. Benzin) oder zur Brandlast beitragenden anderen Stoffe (z. B. Getreide, Stroh, usw.) dort gelagert werden und sich kein Pflanzenschutz- oder Düngemittelager in einem angrenzenden Raum befindet.

Tankstellen in der Landwirtschaft werden in zwei Gruppen untergliedert, für die – entsprechend ihrem Gefahrenpotenzial – unterschiedliche Anforderungen gestellt werden (das unmittelbare Binden und Aufnehmen von ausgetretenem Kraftstoff, auch von Tropfmengen, ist eine Selbstverständlichkeit und in jedem Fall erforderlich).

10.1 Tankstellen bis 2.000 l Lagervolumen und einem Durchsatz bis 4.000 l/a

Bei diesen Tankstellen ist der Abfüllplatz eben – im Sinn von horizontal – herzustellen. Das anfallende Oberflächenwasser kann über den Rand des Abfüllplatzes ablaufen und über die belebte Bodenzone versickern, eine spezielle Entwässerung ist nicht erforderlich.

10.2 Tankstellen > 2.000 l bis 10.000 l Lagervolumen und einem Durchsatz > 4.000 l bis 40.000 l/a

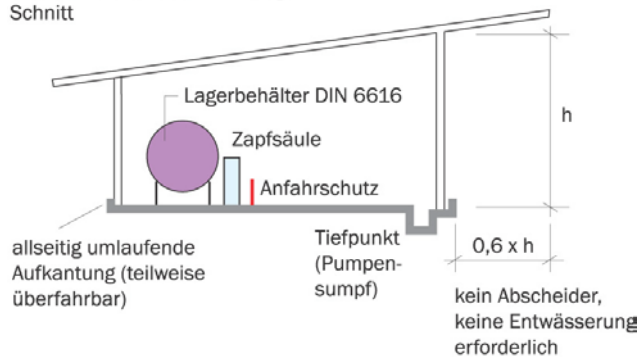
Tankstellen dieser Größe benötigen eine Ableitung des verunreinigten Oberflächenwassers über Schlammfang und Abscheider nach EN 858 Teil 1 und 2 – danach ist nur noch ein Abscheider der Klasse I, d. h. Koaleszenzabscheider, möglich – und der DIN 1999 Teil 100. Schwierigkeiten ergeben sich häufig bei der Frage, wo die Entwässerungsleitung hingehen soll. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten sind folgende Möglichkeiten denkbar:

- a. Anschluss an den öffentlichen Kanal; ist dies nicht möglich, dann
- b. Einleiten in einen ganzjährig ausreichend Wasser führenden Vorfluter (unbedingt Genehmigung zum Einleiten nach § 3 WHG durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich); ist dies nicht möglich, dann
- c. Sammeln des Wassers nach dem Abscheider in einem unterirdischen Behälter und gesonderte Abholung zur Kläranlage (vorher eine Absprache mit dem Kläranlagenbetreiber über die Möglichkeiten treffen); ist dies nicht möglich, dann
- d. Einleiten in die Güllegrube (auf Grund der minimal möglichen Restmengen nach dem Koaleszenzabscheider ist dies wasserwirtschaftlich möglich, jedoch u. U. auf die Düngemittelverordnung achten. In diesem Fall sollte das Landwirtschaftsamt befragt werden.)

Diese Aufzählung stellt eine Reihenfolge der Möglichkeiten dar.

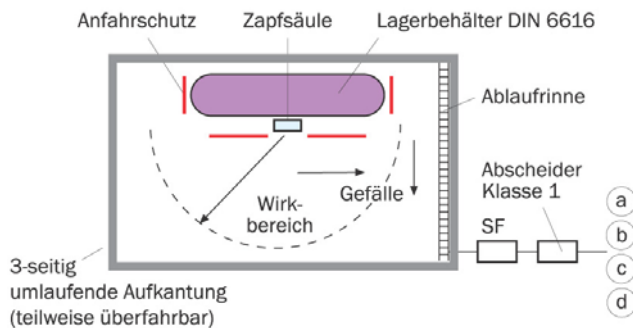
Überdachte Ausführung

Schnitt



Nicht überdachte Ausführung

Grundriss



Erläuterung: Abscheider Klasse 1 nach EN 858 Teil 1 und 2 und DIN 1999-100 = Koaleszenzabscheider (max. 5 mg/l $KW_{ges.}$)

- a Öffentliche Kanalisation (max. 20 mg/l $KW_{ges.}$ bzw. örtl. Satzung)
- b Vorfluter (max. 10 mg/l $KW_{ges.}$)
- c Sammelbehälter (Abfuhr zur Kläranlage)
- d Güllebehälter

11. Besonderheiten bei Biodiesel

Der oft gehörte Spruch „Aus der Natur in die Natur“ ist auf Biodiesel nicht anzuwenden. Bei einem Zulauf in ein Gewässer kommt es wegen des hohen Sauerstoffbedarfs (biologischer Abbau) zu einem Sauerstoffentzug im Gewässer mit allen daraus resultierenden Folgen. Von gleichen Folgen kann ausgegangen werden, wenn eine größere Menge von Biodiesel über die Kanalisation in eine Kläranlage gelangt.

11.1 Behälter-Werkstoffe

Für die Lagerung sind nicht alle Stähle uneingeschränkt verwendbar, dies ist begründet mit der Herstellung und den Eigenschaften von Biodiesel.

Folgende Werkstoffe sind für die Lagerung von Biodiesel geeignet:

| Stahlsorte | Werkstoff-Nr. | Gütenorm |
|------------|---------------|----------------------------------|
| S235JRG1 | 1.0036 | DIN EN 10025 |
| S235JR | 1.0037 | DIN EN 10025 |
| S235JRG2 | 1.0038 | DIN EN 10025 |
| S235J3G3 | 1.0016 | DIN EN 10025 |
| S275J2G3 | 1.0144 | DIN EN 10025 |
| P235GH | 1.0345 | DIN EN 10028-1 DIN EN 10028-2 |
| P265GH | 1.0425 | DIN EN 10028-1 DIN EN 10028-2 |
| P295GH | 1.0481 | DIN EN 10028-1 DIN EN 10028-2 |

Bei der Verwendung von Kunststoff-Behältern ist unbedingt darauf zu achten, dass diese für die Lagerung von Biodiesel zugelassen sind (siehe Nr. 7).

11.2 Schläuche

Die Beständigkeit handelsüblicher Dichtungen in Zapfsäulen und üblicherweise verwendeter Schlauchmaterialien an Tankstellen ist nicht gegeben, da Biodiesel die in diesen Materialien enthaltenen Weichmacher entzieht (Versprödung). Als hier einzig bekannte Alternativen stehen Polytetrafluorethylen (PTFE) und Polyvinylidenfluorid (PVDF) zur Verfügung, deren Beständigkeit nachgewiesen ist.

12. Brandschutz

Bei den nachfolgenden Ausführungen wird immer als selbstverständlich vorausgesetzt, dass keine anderen brennbaren und/oder entzündlichen Materialien in der Halle gelagert oder aufbewahrt werden (z. B. Heu o. a.).

Für die Anforderungen des Brandschutzes ist die Bayer. Bauordnung (BayBO) und als Erkenntnisquelle die TRbF 20 zu beachten. Je nach Anwendungsfall (Volumen, Bauweise) sind unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen.

Nach den Informationen aus der Technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten – TRbF 20 – verweisen diese bei Diesel-Tankstellen (alt: A III) im Wesentlichen immer auf das Baurecht. Unter den Nummern

- 4.3 Bauvorschriften von Auffangräumen, (hier wird auf die baurechtlichen Anforderungen verwiesen),
- 5.2 Räume für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III und einer Lagermenge bis 5.000 l (hier wird auf die baurechtlichen Anforderungen verwiesen),
- 5.3 Anzeige- und erlaubnisbedürftige Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklassen A I, A II und B (hoch-, leicht- und entzündliche Flüssigkeiten, Flammpunkt bis 55 °C),
- 5.4 Lagerung von mehr als 5.000 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III in Räumen sowie anzeige- und erlaubnisbedürftige Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklassen A I, A II und B (hoch-, leicht- und entzündliche Flüssigkeiten) in Räumen
- 6.1 Abstand zwischen Behältern und Gebäuden (hier wird auf die baurechtlichen Anforderungen verwiesen)

finden sich die Aussagen, die hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen von Bedeutung sind. Dabei sind folgende Querverweise innerhalb der TRbF 20 zu beachten:

- 5.2 (1): ≤ 5.000 l, Behälter: Stahl \rightarrow baurechtliche Anforderungen: \rightarrow F 30 – B
 5.2 (2): \rightarrow 5.4.1 ≤ 5.000 l, Behälter: Kunststoff \rightarrow Wände, Decken, Türen: \rightarrow F 30 – A

5.2 (2): → 5.4.1 > 5.000 l, → Wände, Decken, Türen: → F 30 – A
 Bedachungen: → F 30 – A

(Die Anforderungen gelten ausschließlich für DK, Lagervolumen ≤ 10.000 l)

Nach der BayBO sind mindesten folgende Anforderungen zu beachten:

- nach Art. 28 Abs. 1 sind „Tragende Wände, Pfeiler und Stützen feuerbeständig (= F 90 – AB/A), in Gebäuden mit geringer Höhe (vgl. Art. 2 Abs. 3 BayBO: „Gebäude, bei denen der Fußboden eines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, an keiner Stelle mehr als 7 m über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegt“) feuerhemmend (= F 30) herzustellen“,
- nach Art. 29 Abs. 1 sind „Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile von Außenwänden aus nichtbrennbaren (= Brandklasse A) Baustoffen oder mindesten feuerhemmend (= F 30) herzustellen. Dies gilt nicht bei Gebäuden geringer Höhe, wenn eine Brandübertragung nicht zu befürchten ist oder durch geeignete Vorkehrungen, wie vorkragende feuerbeständige (= F 90 – AB/A) Bauteile, verhindert wird.
- Nach Art. 31 Abs. 7 sind Brandwände 30 cm über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 50 cm auskragenden feuerbeständigen Platte zu versehen (= F 90 – AB/A).

Grundsätzliche Brandschutzanforderungen nach der BayBO an tragende Wände, Pfeiler und Stützen bei Gebäuden geringer Höhe

| | Gebäude geringer Höhe ≤ 7 m | Gebäude mittlerer Höhe > 7 m bis ≤ 21 m | Land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Betriebsgebäude | Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen, soweit sie nicht über einem zweiten Vollgeschoss Aufenthaltsräume haben |
|--|-----------------------------|---|---|--|
| Tragende und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen | mind. F30 – B | mind. F90 – AB | keine | keine |
| Tragende und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen in Kellergeschossen | mind. F30 – B | mind. F90 – AB | mind. F30 – B | mind. F30 – B |

Fundstelle: Kommentar zu Art. 15 RdNr. 8 ff

Die typischen Eigenverbrauchstankstellen für DK in der Landwirtschaft fallen üblicher Weise in die Kategorie „Gebäude geringer Höhe ≤ 7 m“; sie können nicht als land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude angesehen werden.

Wenn Räume (z. B. an die Maschinenhalle mit der Diesel-Tankstelle) angrenzen, wird dringend empfohlen, die entsprechende Trennwand immer in F90 – A auszuführen.

Mit welchem relativ geringem Aufwand ein Brandschutz erreichbar ist, lässt sich dem Kommentar Simon/Busse zu Art. 28 Abs. 1-3 RdNr. 4 entnehmen:

„..... Diesen Anforderungen an die Feuerbeständigkeit werden Wände (.....) dann gerecht, wenn sie nach DIN 4102 Teil 4 bestimmte Mindestdicken aufweisen, z. B.

- mindestens 115 mm dick aus Mauerziegeln nach DIN 105, Kalksandsteinen nach DIN 106 Teil 1-2 und Hüttensteinen nach DIN 398,
- mindestens 140 mm dick aus Langlochziegeln nach DIN 105,
- mindestens 150 mm dick aus Gasbeton-Blocksteinen nach DIN 4165 und Hohlblock- oder Vollsteinen aus Leichtbeton nach DIN 18151, 18152, 18153,
- mindestens 140 mm dick bei unbedeckten Beton- oder Stahlbetonwänden aus Normalbeton.“

Nach diesem Kommentar kann festgestellt werden, dass bauliche Einrichtungen mit der Eigenschaft „feuerbeständig“ ohne großen Mehraufwand herstellbar sind, wenn sie gleich in der Planung einer Anlage mit berücksichtigt werden. Auch Nachrüstungen sind mit vertretbarem Aufwand möglich.

Die Zusammenfassung aus den Anforderungen der BayBO und den Erkenntnissen aus der TRbF (in Zusammenhang mit einem Gebäude geringer Höhe (≤ 7 m) – ohne Berücksichtigung von Abstandsregelungen! –) zu unterschiedlichen Anwendungsfällen führt zu folgendem Ergebnis:

a. bei Tankstellen außerhalb eines Gebäudes an der Außenwand:

- Außenwand: F30 – A/B (d. h. Zeit: 30 min = feuerhemmend, tragende Teile der Wand: nicht brennbar),
- überkragendes Dach: F90 – A (d. h. Zeit: 90 min = feuerbeständig, nicht brennbare Baustoffe).

b. bei Tankstellen in einem Gebäude (z. B. Garage, Scheune), Volumen ≤ 5000 l:

- Wände, Decken, Türen: F30 – A (d. h. Zeit: 30 min = feuerhemmend, nicht brennbare Baustoffe),
- angrenzende Räume: F90 – A (d. h. Zeit: 90 min = feuerbeständig, nicht brennbare Baustoffe)

In Zweifelsfällen sollte immer der Sachversicherer befragt werden.

13. Bestandschutz

Die Frage nach dem Bestandschutz, gestellt immer wieder in Zusammenhang mit dem Verbundpflaster eines Abfüllplatzes, ist so zu beantworten:

Ein Bestandschutz kann dann geltend gemacht werden, wenn die Anlage heute noch den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Regeln entspricht. In Verbindung mit dem Verbundpflaster heißt das, die Fugenbreite darf nicht größer als 3 mm und im Abstand von 5 m darf kein Abfluss (Versickerung) vorhanden sein. Nach aller Erfahrung erfüllt kein Abfüllplatz aus Verbundpflaster mehr die Bedingung, dass die Fugenbreite von max. 3 mm eingehalten wird. Dies ist i. d. R. schon bedingt durch die sich im Lauf der Jahre bildenden Spurrillen durch die Fahrzeuge. Eine Instandsetzung einer solchen Fläche nach den alten Vorgaben ist nicht zulässig; in einem solchen Fall ist die Fläche nach den heute geltenden Regeln zu errichten.